

# Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)

vom 20. August 2020

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
<i>Geltungsbereich</i>	4
<i>Finanzierung der Erschliessungsanlagen</i>	4
<i>Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung</i>	4
<i>Verjährung</i>	4
<i>Zahlungspflichtige</i>	4
<i>Verzug, Rückerstattung</i>	4
<i>Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen</i>	5
<b>B. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>5</b>
<i>Kosten</i>	5
<i>Beitragsplan</i>	5
<i>Anlagen mit Mischfunktion</i>	5
<i>Auflage und Mitteilung</i>	5
<i>Vollstreckung</i>	6
<i>Bauabrechnung</i>	6
<i>Zahlungspflicht</i>	6
<i>Fälligkeit</i>	6
<b>C. Strassen</b>	<b>6</b>
<i>Mindestansätze</i>	6
<i>Erneuerung</i>	6
<b>D. Abwasser</b>	<b>7</b>
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>7</b>
<i>Bemessung</i>	7
<i>Sanierungsleitungen</i>	7
<b>II. Anschlussgebühr</b>	<b>7</b>
<i>Grundsatz</i>	7
<i>Bemessung</i>	8
<i>Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung</i>	8
<i>Zahlungspflicht</i>	9
<i>Sicherstellung, Erhebung</i>	9
<b>III. Benützungsg Gebühr</b>	<b>9</b>
<i>Grundsatz</i>	9
<i>Grundgebühr</i>	10
<i>Verbrauchsgebühr</i>	10
<i>Einleitungsgebühr Regenwasser</i>	10
<b>E. Rechtsschutz und Vollzug</b>	<b>11</b>
<i>Rechtsschutz, Vollstreckung</i>	11
<b>F. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>11</b>
<i>Inkrafttreten</i>	11
<i>Übergangsbestimmungen</i>	11

## A. Allgemeine Bestimmungen

<i>Geltungsbereich</i>	§ 1  Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
<i>Finanzierung der Erschliessungsanlagen</i>	§ 2  <sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von Strassen und kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung; b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung; c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsggebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.
<i>Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung</i>	§ 3  <sup>1</sup> Die Mehrwertsteuer ist bei allen Abgaben, Gebühren und Tarifen nicht inbegriffen. Sie wird separat in Rechnung gestellt und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.  <sup>2</sup> Die in Franken festgelegten Gebühren der Einwohnergemeinde Muri basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2014. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.  <sup>3</sup> Die jeweils aktuellen Gebühren werden in einem separaten Gebührenblatt aufgeführt.
<i>Verjährung</i>	§ 4  <sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200) anwendbar.  <sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
<i>Zahlungspflichtige</i>	§ 5  Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Wo ein selbständiges Baurecht besteht, ist die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.
<i>Verzug, Rückerstattung</i>	§ 6  <sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).  <sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

*Härtefälle, besondere  
Verhältnisse, Zahlungs-  
erleichterungen*

§ 7

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann durch vertragliche Vereinbarung Zahlungserleichterungen gewähren.

## **B. Erschliessungsbeiträge**

*Kosten*

§ 8

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Kosten für Landerwerb, Landumlegung, den Erwerb anderer Rechte sowie Notariat und Grundbuchamt;
- d) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten;

*Beitragsplan*

§ 9

<sup>1</sup>Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>2</sup>An Stelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 Baugesetz abgeschlossen werden.

*Anlagen mit Mischfunktion*

§ 10

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

*Auflage und Mitteilung*

§ 11

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

<i>Vollstreckung</i>	§ 12	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
<i>Bauabrechnung</i>	§ 13	<p><sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	§ 14	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
<i>Fälligkeit</i>	§ 15	<p><sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

### **C. Strassen**

<i>Mindestansätze</i>	§ 16	<p><sup>1</sup>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70%.</p> <p><sup>2</sup>Für die Abgrenzung der Grob- und Feinerschliessung ist der jeweils aktuelle Verkehrsrichtplan, Verkehrskonzept der Gemeinde Muri massgebend. Die Sammelstrassen gehören zur Groberschliessung und die Erschliessungsstrassen zur Feinerschliessung. Ferner ist das jeweils aktuelle Erschliessungsprogramm der Gemeinde Muri wegweisend.</p>
<i>Erneuerung</i>	§ 17	<p><sup>1</sup>Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Gemeindestrassen gehen zu Lasten der Gemeinde. Diese werden im Rahmen des jährlichen Budgets für den Strassenunterhalt, oder durch einen bewilligten Kredit der Gemeindeversammlung genehmigt.</p> <p><sup>2</sup>Die Grundlage für die Sanierung und Erneuerung der bestehenden Gemeindestrassen ist der Zustands- und Sanierungsplan der Gemeinde Muri. Strassenbreiten und Baulinien müssen eingehalten werden. Überschüssige Landstreifen können durch die angrenzenden Grundeigentümer zurückgekauft werden. Der Gemeinderat legt den</p>

m<sup>2</sup>-Preis für den Rückkauf je nach Grösse und Nutzen fest. Die Vermessungs- und Notariatskosten gehen zu Lasten der Käufer.

<sup>3</sup>Die Übernahme von Privatstrassen kann beim Gemeinderat schriftlich beantragt werden. Die Übernahme erfolgt kostenlos. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Sehr guter allgemeiner Zustand und/oder Instandstellung vor der Übernahme durch die Gemeinde.
- Nur durchgehende Strassen - keine Sackgassen.
- Das öffentliche Interesse muss gegeben sein.
- Alle Eigentümer müssen der Abtretung schriftlich zustimmen.
- Die Grundbuch- und Notariatskosten gehen zu Lasten der die Privatstrasse abtretenden Grundeigentümer.

## **D. Abwasser**

### **I. Erschliessungsbeiträge**

#### *Bemessung*

§ 18

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen 50 %, für jene der Feinerschliessung 70 % der Baukosten.

#### *Sanierungsleitungen*

§ 19

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um maximal 50 % ermässigt.

### **II. Anschlussgebühr**

#### *Grundsatz*

§ 20

Folgende Bezugseinheiten dienen als Grundlage zur Bemessung der Anschlussgebühr:

AGF anrechenbare Geschossfläche inklusive zugehöriger Flächen gemäss § 21 Abs. 3

PLF Produktions- und Lagerflächen

DF Dachfläche (Bemessung ohne Dachvorsprünge)

TF Terrassenfläche

THF Terrain-Hartfläche

TGF Tiefgaragenfläche

## Bemessung

### § 21

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die kommunalen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

- a) CHF 60.00 pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche inklusive zugehöriger Flächen gemäss § 20 Abs. 2 (AGF);
- b) CHF 7.00 pro m<sup>2</sup> Produktions- und Lagerflächen (PLF);
- c) CHF 30.00 pro m<sup>2</sup> für in die kommunale Mischabwasserleitung entwässerte Dachflächen (DF), Terrassenflächen (TF) und Terrain-Hartflächen (THF);
- d) CHF 15.00 pro m<sup>2</sup> für in die kommunale Sauberabwasserleitung entwässerte Dachfläche (DF);
- e) CHF 5.00 pro m<sup>2</sup> Tiefgaragenfläche (TGF);

Vorbehalten bleibt § 18.

<sup>2</sup>Für Flächen, welche versickern (fachgerechte Versickerungsanlage, Versickerung über die Schulter usw.) oder direkt in einen Vorfluter geleitet werden, wird keine kommunale Anschlussgebühr erhoben. Vorbehalten bleibt eine eventuelle Gebührenerhebung des Kantons Aargau bezüglich der Einleitung in einen Vorfluter.

<sup>3</sup>Die anrechenbare Geschossfläche berechnet sich nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Muri. Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen auch Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden, insbesondere Nutzflächen, die in Dach- und Attikageschossen dem Wohnen oder dem Gewerbe dienen.

<sup>4</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen bis maximal 30 % erhoben.

<sup>5</sup>Für Schwimmbassins, Whirlpool usw. beträgt die Anschlussgebühr CHF 30.00 pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt.

<sup>6</sup>Die Anschlussgebühr der Einheit Dachflächen (DF) wird um maximal 25 % reduziert, wenn das anfallende Regenwasser über eine fachgerechte Retentionsanlage (Retentionsschacht, Retentionsmulde oder ähnlichem) in die kommunalen Entwässerungsleitungen abgeleitet wird.

<sup>7</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

## Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

### § 22

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 21 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 21 erhoben. Unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.

Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Die Differenz zwischen alter und neuer Nutzung wird verrechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup>In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühren zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten welche nicht Baubewilligungspflichtig sind;
- b) Verglasungen von bestehenden Balkonen und Terrassen (unbeheizt).

#### Zahlungspflicht

#### § 23

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

#### Sicherstellung, Erhebung

#### § 24

<sup>1</sup>Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung die Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Vorauszahlung ist spätestens vor Baubeginn respektive vor der Baufreigabe zu leisten.

<sup>2</sup>Nach erfolgter Schlusskontrolle und Gebäudeabnahme erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Schlussrechnung der Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsgebühr

#### Grundsatz

#### § 25

<sup>1</sup>Für die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckten Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie für den Betrieb sind Benützungsgebühren zu zahlen. Die Erhebung erfolgt halbjährlich.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

<sup>4</sup>Die Benützungsgebühr wird in drei Tarifen erhoben, bei welchen die jeweiligen Bezugseinheiten als Grundlage zur Bemessung dienen:

- 1) Grundgebühr pro Nutzungseinheit
  - a) Anzahl Wohneinheiten
  - b) Anzahl Gewerbeeinheiten
  - c) Zählergrösse (Trinkwasseranschluss)
- 2) Abwasserverbrauchsgebühr
  - a) effektiver Trinkwasserverbrauch pro m<sup>3</sup>

- 3) Einleitungsgebühr Regenwasser
  - a) Mischabwasser  
(Einleitung in kommunale Mischabwasserleitung)
    - o DF Dachfläche (Bemessung ohne Dachvorsprünge)
    - o TF Terrassenfläche
    - o THF Terrain-Hartfläche
  - b) Sauberabwasser  
(Einleitung in kommunale Sauberabwasserleitung)
    - o DF Dachfläche (Bemessung ohne Dachvorsprünge)

#### Grundgebühr

#### § 26

<sup>1</sup>Für die Benutzung der kommunalen Abwasseranlagen werden halbjährlich folgende Grundgebühren erhoben:

a) pro Wohneinheit	CHF	50.00
b) pro Gewerbeeinheit	CHF	150.00
c) pro Zähler Ø 20 mm	CHF	70.00
pro Zähler Ø 25 mm	CHF	140.00
pro Zähler Ø 32 mm	CHF	200.00
pro Zähler Ø 40 mm	CHF	300.00
pro Zähler Ø 50 mm	CHF	400.00
pro Zähler Ø 65 mm	CHF	600.00
pro Zähler Ø 80 mm	CHF	1'000.00
pro Zähler Ø 100 mm	CHF	1'500.00

<sup>2</sup>Die Grundgebühr pro Wohneinheit und Gewerbeeinheit wird für jede Einheit erhoben, welche in der Einwohnergemeinde Muri als solche erfasst ist.

#### Verbrauchsgebühr

#### § 27

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Trinkwasserverbrauch. Sie beträgt CHF 1.00 pro m<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht den kommunalen Abwasseranlagen zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>4</sup>Der Mindestverbrauch von 50 m<sup>3</sup> pro Halbjahr ist in der Grundgebühr nach § 26 bereits eingerechnet und wird vom effektiv gemessenen Verbrauch abgezogen.

#### Einleitungsgebühr Regenwasser

#### § 28

<sup>1</sup>Für die Einleitung von Regenwasser in die kommunalen Abwasseranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Mischabwasser CHF 0.25 pro m<sup>2</sup> / Halbjahr  
Beitragsflächen für in die kommunale Mischabwasserleitung entwässerte Dachflächen (DF), Terrassenflächen (TF) und Terrain-Hartflächen (THF);
- b) Sauberabwasser CHF 0.125 pro m<sup>2</sup> / Halbjahr  
Beitragsflächen für in die kommunale Sauberabwasserleitung entwässerte Dachflächen (DF)

<sup>2</sup>Für Flächen, welche versickern (fachgerechte Versickerungsanlage, Versickerung über die Schulter usw.) oder direkt in einen Vorfluter geleitet werden, wird keine kommunale Beitragsgebühr erhoben. Vorbehalten bleibt eine eventuelle Gebührenerhebung des Kantons Aargau bezüglich der Einleitung in einen Vorfluter.



<sup>3</sup>Eine Reduktion der Einleitungsgebühr aufgrund einer fachgerechten Retention ist ausgeschlossen, da die öffentlichen Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden.

## E. Rechtsschutz und Vollzug

*Rechtsschutz, Vollstreckung* § 29

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gelten § 35 BauG und das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

## F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

*Inkrafttreten* § 30

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. August 2020 in Kraft.

<sup>2</sup>Die in diesem Reglement beschriebenen Grundgebühren treten auf den 01.01.2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. August 2020 wird das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 27.11.2014 aufgehoben.

*Übergangsbestimmungen* § 31

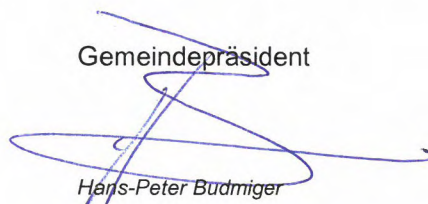
<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Muri, 20. August 2020

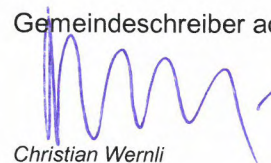
### Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident



Hans-Peter Budmiger

Gemeindeschreiber ad interim



Christian Wernli

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 20. August 2020.